



Stuttgart, 28.2.2007

GZ: 51-00-12

Bearbeiter: Herr Kohl

Nebenstelle 3217

Fax 7526

Hubert.Kohl@stuttgart.de

Stellungnahme zu Mobilfunkanlagen

1. Aktuelle Debatte und Gespräche mit den Bürgerinitiativen

Die Eltern, Erzieher und Träger von Kindertageseinrichtungen sind über die Aufstellung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen besorgt und befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen. Aufgrund der Aufstellung einer Antennenanlage in der Bismarckstraße in der Nähe von drei Kindertageseinrichtungen und einem Kinderspielplatz sind Eltern initiativ geworden und machten auf die Gefahren aufmerksam, die durch den Gebrauch von Handys in Wohngebieten drohen. Bürgerinitiativen überbrachten rund 6000 Unterschriften mit Ihren Forderungen an den Herrn Oberbürgermeister Dr. Schuster:

- die Stadtverwaltung sollte mehr Einfluss ausüben auf die Auswahl der Antennenstandorte,
- Schutzzonen um Kindergärten, Schulen und Altenheime sollen eingehalten werden,
- Grenzwerte sollen abgesenkt und die Bürger bei geplanten Antennenbauten informiert werden (StZ, 17.2.2007).

Im Gespräch mit der Bürgerinitiative am 16.2.2007 stellte Herr OBM Dr. Schuster abschließend fest, dass für die Bürgerinnen und Bürger kein Anlass zur Besorgnis bestünde. Ferner ergaben Messungen an den betroffenen Tageseinrichtungen bzw. Standorten, dass alle Ergebnisse unter 0,5 % des jeweiligen Grenzwertes liegen. Durch den Umweltbürgermeister Herrn Hahn wurde ferner festgestellt, dass bei anderen Standorten von Kindertageseinrichtungen in zurückliegenden Fällen (z.B. Sonnenberg, Hofen und Burgholzof) ebenfalls Messungen durchgeführt worden sind und diese Ergebnisse 1 % unter dem zulässigen Grenzwert lagen.

Ein weiteres Fazit des Gespräches war, dass

- an Schulen die Aufklärung über die Nutzung von Handys verstärkt werden soll
- und wieder ein Gespräch zwischen dem Umweltbürgermeister und den Netzbetreibern stattfinden wird.

2. Erfahrungen und Sachstand beim Jugendamt

Das Jugendamt hat vor den o.a. aktuellen Ereignissen und Feststellungen sich mit den Auswirkungen von Mobilfunkanlagen und Elektrosmog unter Hochspannungsleitung bereits 2004 auseinandergesetzt und Empfehlungen und Informationen eingeholt (vgl. Planung einer Kita im Genferweg, Fasanenhof – wegen zu niedriger Leitung wurde Standort aufgegeben, so auch die Empfehlung des Deutsche Städtetages v. 19.4.1995). In einem anderen Fall wurde das Einvernehmen von 51-00-12 für einen Standort in Degerloch abgelehnt, weil die Entfernung zur Kita unter 100 m war (ein Wert, der von der Stadt festgelegt wurde).

Das Sozialministerium hat in einem Rundschreiben vom 10.6.1998 im Zusammenhang mit der 26. BImSchV ausgeführt, dass nach § 4 der VO bei Errichtung von Anlagen in Wohnbereichen und Bereichen mit Kinder und Kranken die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Forderungen darüber hinaus, die den in der Standortbescheinigung festgelegten Sicherheitsabstand für Sendefunkanlagen erhöhen, lassen sich aber nicht begründen (so das Sozialministerium).

Auch der 3. Senat des VGH Ba.-Wü. hat in einem unanfechtbaren Beschluss vom 19.4.2002 folgendes festgestellt: „Bei der Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte der 26. BImSchV kann nach dem heutigen Stand der Technik nicht von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.“ (Die von einem privaten Wohneigentümers geforderte Nutzungsuntersagung gegen das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Baurechtsamt – wurde daher abgewiesen).

Die Dienststelle 51-00-12 hatte zu diesem Thema mit Kollegen aus den zuständigen Fachämtern 53 und 63 ein Fachgespräch am 4.10.2004, in dem das Thema ausführliche erörtert wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Bedenken bestehen, gegen die Errichtung einer solchen Anlage vorzugehen. Die „Selbstverpflichtung“ der Mobilfunkbetreiber aus 2001 - die freiwillige Bereitschaft der Mobilfunkbetreiber, die geäußerten Besorgnisse in der öffentlichen Diskussion zu berücksichtigen und vorrangig andere Standort prüfen zu wollen - ist bisher weder beanstandet, noch als untauglich erachtet oder zurückgenommen worden. Antragsteller müssen eine Standortbescheinigung beantragen, die erteilt wird, wenn keine Verstöße gegen die Einhaltung der Grenzwerte und Bestimmungen nach der 26. BImSchV vorliegen. Ein Verstoß gegen diese Verordnung wird allerdings nur als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Einhaltung der Selbstverpflichtung überwacht der „Arbeitskreis Mobilfunk“ im UTA als unterstützendes System zum Schutz der Bevölkerung (u.a. besetzt mit dem Vertreter des Gesundheitsamt, des Baurechtsamtes und 6 Mitgliedern des Gemeinderates)

3. Empfehlung und Einschätzung aus Sicht der Dienststelle 51-00-12

Aufgrund dieses Informationsstandes und bezogen auf einen aktuellen Fall bei 51-00-12 hat das Baurechtsamt Bürgerservice Bauen mitgeteilt, dass der Herr OBM auf unterschiedliche Anfragen von Gemeinderatsfraktionen den Standpunkt festgelegt hat, dass auf städtischen Grundstücken für Kindertageseinrichtungen keine Mobilfunkanlagen zugelassen werden. Grundstücke der Stadt werden auch dann nicht zur Verfügung gestellt, wenn sie sich in der Nähe solcher Einrichtungen befinden.

Beabsichtigt ein Vermieter eine Antennenanlage auf ein Kita- Grundstück zu bauen oder die Errichtung zu dulden, wird von 63 und 53 empfohlen im Blick auf die öffentliche Diskussion dem Vermieter zu überzeugen, das Vorhaben nicht umzusetzen.

Dieser Auffassung schließen wir uns an.

Die „unsichtbare Kraft“, die durch Strahlen auf den Menschen einwirken, ist zwar messbar, bleibt aber trotzdem eine Strahlenbelastung und mit einem gewissen Restrisiko belastet, das die Menschen verunsichert.

gez. Hubert Kohl